

# **Satzung des TSZ Concordia e. V.**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tanzsportzentrum Concordia“, kurz: „TSZ Concordia“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt damit den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landestanzsportverband Berlin und damit im Deutschen Tanzsportverband, im Landessportbund Berlin sowie im Deutschen Olympischen Sportbund.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege des Tanzsportes und der tanzsportlichen Betätigung aller Altersgruppen. Zu diesem Zweck organisiert der Vorstand insbesondere den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins.
- (2) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für den Verein tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen und Auslagen und können darüber hinaus eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für den Verein dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Verein kann
  1. erwachsene Mitglieder,
  2. Jugendmitglieder,
  3. passive Mitglieder (Abs. 3),
  4. Trainingsmitglieder (Abs. 4) und
  5. Ehrenmitglieder (Abs. 5)haben.
- (3) Eine passive Mitgliedschaft sollte mindestens sechs Monate betragen. Passive Mitglieder sind von der Teilnahme am Training ausgeschlossen.
- (4) Die Trainingsmitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Trainingsstätte(n) zu Trainings- sowie Übungszwecken in den Zeiten und Räumen des sogenannten „freien Trainings“.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (7) Gegen eine Aufnahme hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 5 Abs. 1 und 2) ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss dem Verein in der Frist von einem Monat schriftlich begründet zugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist weder dem Antragsteller noch dem Widersprechenden gegenüber verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.
- (8) Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag für Jugend-, passive und Trainingsmitglieder ist ermäßigt; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Beitragsordnung festgelegte Gebühren, Beiträge und Umlagen aufgrund eines begründeten Antrags eines Mitgliedes zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Abs. 10), Streichung (Abs. 11) oder Ausschluss (Abs. 12).
- (10) Der Austritt muss dem Verein schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
- (11) Die Streichung erfolgt, wenn gegen einen Aufnahmeantrag gemäß Abs. 7 erfolgreich Widerspruch eingelegt worden ist. Eine Streichung kann auch durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen, über den der Vorstand unanfechtbar entscheidet.
- (12) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Als gewichtige Gründe gelten insbesondere:
  - vereinsschädigendes Verhalten;
  - ein grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßig erlassene Verordnungen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung ausgesetzt und eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten einberufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

- (13) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (14) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (4) Trainingsmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht und sind nicht wählbar.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7) und
2. der Vorstand (§ 8).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - c) die Genehmigung der Haushaltspläne;
  - d) die Entgegennahme der Jahresberichte sowie sonstiger Berichte des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) die Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf einer Sitzung, auf schriftlichem Wege, wobei die Textform ausreicht, oder im Wege der Zusammenschaltung im Internet, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder technisch gewährleistet ist.

- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern darüber hinaus ermöglichen, an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an.
- (7) Jedes Mitglied kann bis mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Angabe der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung verlangen; die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Später eingegangene und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt; Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; die Mitgliederversammlung kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich im Einzelfall vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (10) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern diese von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er kann bei Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenwart den Verein nur bei Verhinderung der Vorsitzenden vertritt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung;
  - e) die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresberichte für jedes Geschäftsjahr;
  - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) der Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlleiter bestimmen. Es gilt derjenige Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungs- bzw. Wahlleiter durch Ziehung eines Loses. Die Wahl kann als Einzel-, Gesamt-, Block- oder Listenwahl erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung, die nach Bedarf erfolgt, in der Regel auf Sitzungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Die Form der und das Recht zur Einladung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einstimmig fassen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Über die Beschlussfassungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen und beim Verein aufzubewahren.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse sowie die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Für qualifizierte Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
- (3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an den Fachverband Landestanzsportverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, Sportart Tanzsport, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schädigung, die bei der Ausübung des Sports, bei Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit auftreten.
- (3) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung spätestens im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet; es umfasst gleichermaßen alle Geschlechtsidentitäten.
- (5) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied dem Vorstand zuletzt bekanntgegeben hat.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2021

---

(1. Vorsitzender)

---

(2. Vorsitzender)